

1a

# Baulinienplan für die Westzufahrt zur Monbijoubrücke

mit Bauklassenänderung

Teilplan A

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan

ersetzt Plan Nr. 3804 vom 6. Feb. 1961




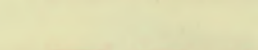
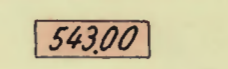
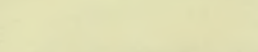
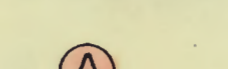
Bern, den 12. April 1961

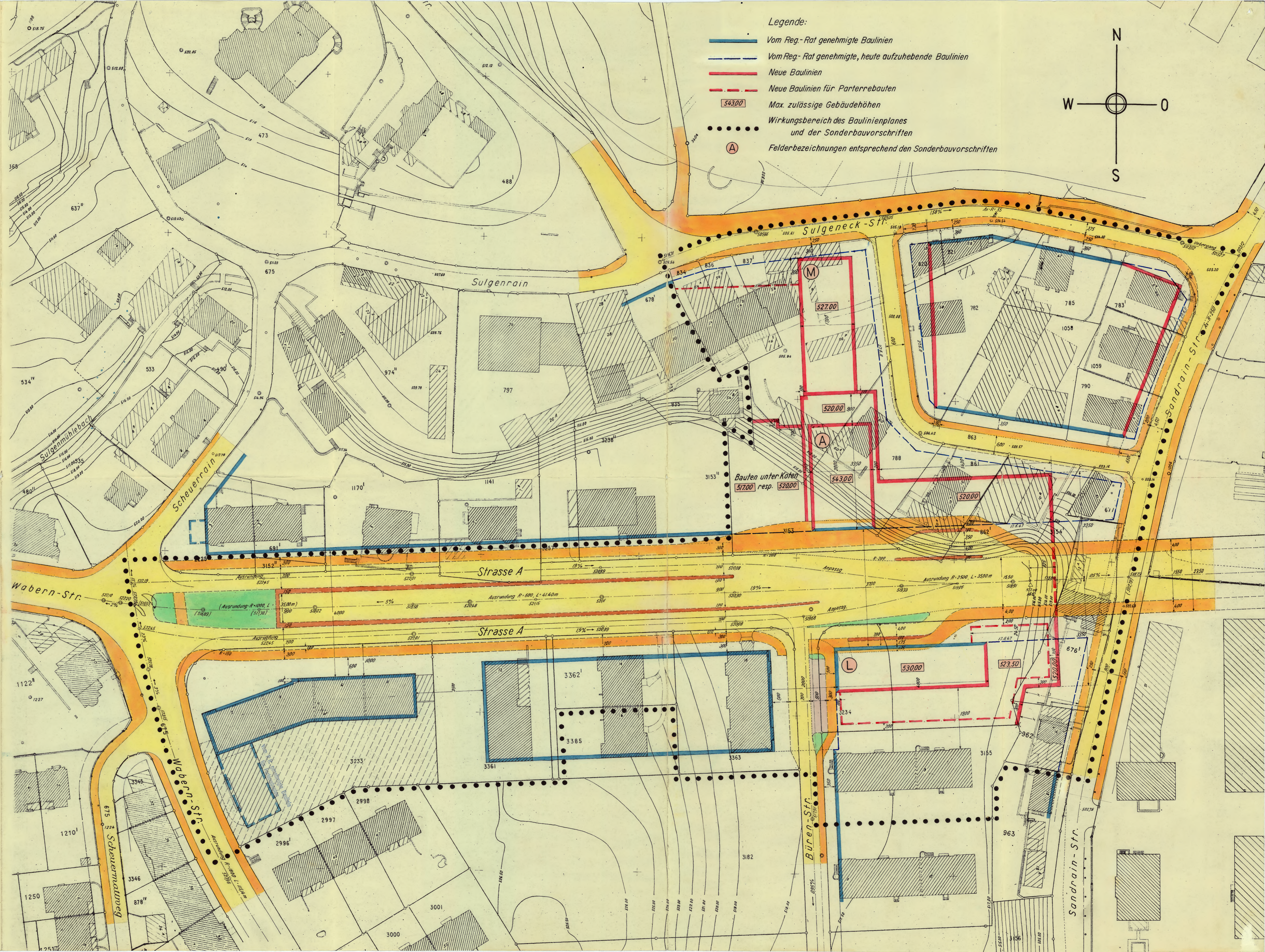
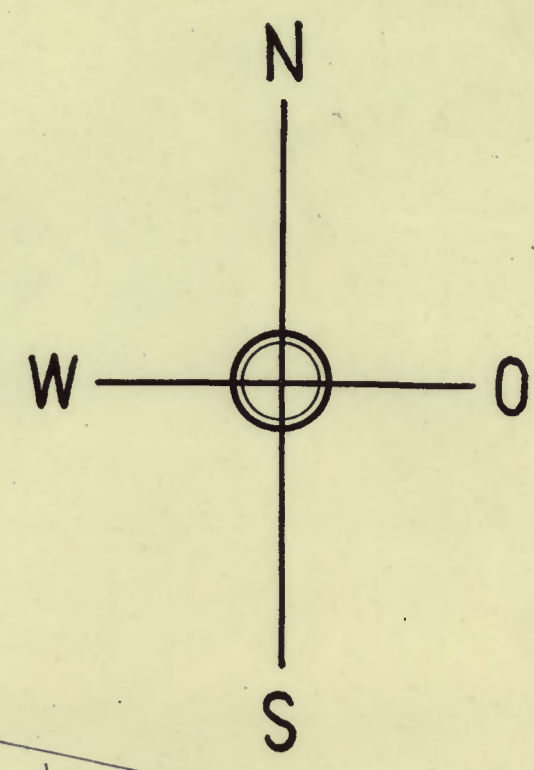
Stadtplanungsamt Bern

H. Apphard  
Stadtplaner

389

### Legende:

-  Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
-  Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
-  Neue Baulinien
-  Neue Baulinien für Parterrebauten
-  Max. zulässige Gebäudehöhen
-  Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften
-  Felderbezeichnungen entsprechend den Sonderbauvorschriften

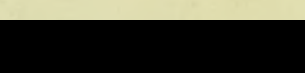


### Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 13.2. - 4.3.61 *im Rahmen des Gesamtplanes* Abschluss des Einspracheverfahrens: 8.5.61

Erledigte Einsprachen: 6

Aufrechterhaltene Einsprachen: keine

Gemäss Art. 10 AI IV BVG nicht behandelte Einsprachen: 

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI II BVG: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat: 14. 4. 61

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 14. APR. 1961

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *H. Apphard*  
Der Stadtschreiber: *H. Apphard*  
In Vertretung:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 3. / 4. Juni 1961

mit: 8258 Ja  
1222 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern  
Der Stadtschreiber: *H. Apphard*  
In Vertretung:

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrate genehmigt,  
unter Vorbehalt von Drittmansrechten,  
BERN, den 21. Nov. 1961

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *H. Apphard*  
Der Staatschreiber:



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan für die Westzufahrt zur MonbijoubrückeTeilplan A, Nr. 3820Art. 1. Wirkungsbereich

Die Sonderbauvorschriften finden auf das ganze, vom Baulinienplan erfasste Gebiet Anwendung, mit Ausnahme der Grundstücke Bürenstrasse 2 - 18 südlich der Strasse A.

Art. 2. Bauklassen - Einteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderregelungen wird das ganze Gebiet der Bauklasse IV zugewiesen.

Art. 3. Geschosshöhen und Gebäudehöhen

- In den Feldern A, L und M sind in Abweichung von den Bestimmungen der Bauklasse folgende Geschosshöhen und Gebäudehöhen zulässig:

im Feld A	7 Geschosse über dem Niveau der Strasse A
im Feld L	3 Geschosse über dem Niveau der Strasse A
im Feld M	7 Geschosse über dem Niveau der Sulgeneckstrasse.

- Die Gebäudehöhen dürfen die im Baulinienplan angegebenen Höhenkoten nicht überschreiten; umgekehrt sind diese Höhenkoten ungeachtet der Baulinienabstände einzuhalten (Art. 82 Bauordnung).

Art. 4. Dachgestaltung

- Die Gebäude in den Feldern A, L und M sind mit Flachdächern abzudecken, ebenso die Parterrebauten beim Feld L, sowie die Terrasse und der Zwischenbau auf Kote 520.00.
- Auf der Terrasse östlich des Hochhauses A kann ein Aufbau als Zugang zur öffentlichen Treppe erstellt werden.
- Im übrigen Plangebiet sind flachgeneigte Ziegeldächer, deren Neigung 35° n.T. nicht überschreitet, anzuordnen.

Art. 5. Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die grossen Gebäudeabmessungen und die städtebauliche Bedeutung sind alle Bauten am Brückenkopf hinsichtlich architektonischer Gestaltung, Material und Farbgebung besonders sorgfältig zu projektieren.

Art. 6. Autoeinstellhallen und Abstellplätze

Zu jedem Bau ist eine angemessene Zahl unterirdischer Autoeinstellplätze und oberirdischer Abstellplätze abseits der öffentlichen Strassen zu erstellen.

Art. 7. Bepflanzungen

Auf der Terrasse östlich Block A sind die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zu treffen, welche das Einpflanzen von Bäumen und Sträuchern erlauben.

Art. 8. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 12. April 1961.

Der städt. Baudirektor I

